

# **Merkblatt zu den Anträgen „konfessionsübergreifender Religionsunterricht“ und „konfessionell-kooperativer Religionsunterricht“ an allgemein- und berufsbildenden Schulen**

## **1. Was ist „konfessionsübergreifender“ und „konfessionell-kooperativer“ Religionsunterricht?**

Konfessionelle Kooperation beschreibt in einem allgemeinen Sinne das Zusammenwirken von Religionslehrkräften im Blick auf Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen in der Schule. Ziel der konfessionellen Kooperation ist, dass religiöse Bildung in der Schule gestärkt wird und allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten wird am Religionsunterricht teilzunehmen.

Im Folgenden wird konfessionelle Kooperation nach den Bestimmungen des Erlasses „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ unterschieden als „konfessionsübergreifender“ Religionsunterricht und „konfessionell-kooperativer“ Religionsunterricht.

### **Konfessionsübergreifender Religionsunterricht**

Konfessionsübergreifender Religionsunterricht ist gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen von einer Religionslehrkraft einer bestimmten Konfession unterrichtet werden. Konfessionsübergreifender Religionsunterricht ist möglich, wenn einzelne Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht einer anderen Konfession teilnehmen, weil kein Religionsunterricht in der eigenen Konfession zustande kommt, da nicht genügend Schülerinnen und Schüler (mind. 12) der eigenen Konfession an der gesamten Schule sind (4.4.1). Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz. Weiterhin ist konfessionsübergreifender Religionsunterricht möglich, wenn keine Religionslehrkraft einer der beiden Konfessionen zur Verfügung steht (4.4.2). Diese Form des Religionsunterrichts darf über ein Schuljahr hinaus nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde erfolgen (siehe das entsprechende Antragsformular). Konfessionsübergreifender Religionsunterricht ist schulrechtlich Unterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Ungeachtet dessen berücksichtigt dieser Unterricht die konfessionellen Herkünfte der Schülerinnen und Schüler in der didaktischen Gestaltung des Schulcurriculums.

### **Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht**

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht meint die Zusammenarbeit von Religionslehrkräften unterschiedlicher Konfessionen an einer Schule. Die Kooperation kann unterschiedliche Formen annehmen von gemeinsamen Unterrichtsphasen und Projekten bis zur ganzjährigen gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Konfessionen. Wichtige Hinweise zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht enthält eine gemeinsame Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn 1998

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht setzt voraus, dass Religionslehrkräfte beider Konfessionen an einer Schule vorhanden sind. Schulrechtlich bleibt der konfessionell kooperative Religionsunterricht Unterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Auch der konfessionell-kooperative Religionsunterricht berücksichtigt die konfessionellen Herkünfte der Schülerinnen und Schüler in der didaktischen Gestaltung des Schulcurriculums.

## 2. Was ist neu am Antragsverfahren?

Mit dem neuen Erlass ändert sich das Antragsverfahren für den konfessionsübergreifenden bzw. konfessionell-kooperativen Religionsunterricht. Ein Antrag ist nur noch zu stellen, wenn

zeitweise über ein Jahr hinaus Schüler/innen am Religionsunterricht teilnehmen, weil keine Fachkraft der eigenen Konfession an der Schule unterrichtet (4.4.2)

hinreichende Gründe vorliegen, den Religionsunterricht für mehr als die Hälfte der Jahrgänge einer Schulform konfessionell kooperativ zu erteilen (4.5). Da im Gymnasium für die Oberstufe eigene Bestimmungen gelten, zählen hier die Jahrgänge 5-10.

## 3. Was gehört in einen Antrag?

### a. Schuldaten

Eine wichtige Voraussetzung ist die vollständige Dokumentation folgender Daten:

Name und Adresse der Schule

Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler

Schülerzahl nach Konfession (ev. / kath. / islamisch / sonst./ ohne)

beantragte Jahrgänge

Zahl der Religionslehrkräfte nach Konfession

Dauer des Antrags

- nach 4.4.2 jeweils für 1 Schuljahr
- nach 4.5 max. für 3 Schuljahre

### b. Zustimmungserklärungen

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht setzt den Konsens voraus. Generell gilt, dass der konfessionell-kooperative Religionsunterricht nur erteilt werden darf, wenn die im Erlass genannten Gremien zugestimmt haben. Es wird darauf Wert gelegt, dass die konfessionelle Minderheit genügend berücksichtigt wird, also nicht einfach überstimmt werden darf. Folgende Gremien müssen entscheiden: Fachkonferenzen, Schulvorstand.

c. **Begründungen/ Schulcurriculum**

Der Antrag muss begründet sein und ein den inhaltlichen Anforderungen konfessioneller Kooperation entsprechendes Schulcurriculum enthalten.

4. **Was ist noch zu beachten?**

Der Antrag muss bis Ende Februar für das kommende Schuljahr in dreifacher Ausführung an die zuständige Regionalabteilung der Landesschulbehörde zugesandt werden. Die Landesschulbehörde schickt die Anträge weiter an die zuständigen kirchlichen Behörden, um das Einvernehmen herzustellen.

Die Schuldaten beziehen sich auf das laufende Schuljahr, die Abstimmungsergebnisse auf das Antragsjahr.